



Rheinischer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Prænumerationspreis ist 7½ Gr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Gr. berechnet.

Stück 25.

Rhein, den 16. Juni,

1843.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathsamtes.

133) Nachdem sich durch die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der seit dem Jahre 1837 stattfindenden Hauptstellung des Ersatzes im Herbst jeden Jahres ein früheres Zusammen-treten der Kreisersatzcommission, als durch den Erlaß vom 7. August 1826 vorgeschrieben worden, nothwendig ist, wenn die Ankunft der Recruten bei den Truppen nicht bis zum Beginn des Winters verzögert werden soll, so haben die Königl. hohen Ministerien des Krieges und des Innern sich dahin geeinigt, daß unter Aufhebung jener Bestimmung

„der Zusammentritt der Kreis-Ersatzcommission in Zukunft dergestalt anzuordnen sey, daß deren Geschäft mit dem 1. August jeden Jahres vollständig beendigt seyn kann.

In Folge dieses frühern Beginns des Kreis-Ersatz-Geschäfts stellt sich aber auch eine Verlegung des Termins zu den Anmeldungen der einjährigen Freiwilligen als nothwendig heraus, und deshalb wird bestimmt:

„daß sich dieselben vom künftigen Jahre ab vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungscommission zu melden haben.

Endlich wird auch die Bestimmung der §§ 32 und 101 der Ersatz-Instruction vom 30. Juni 1817, so wie des § 2 des hohen kriegsministeriellen Erlasses vom 5. Juni 1827 dahin abgeändert:

„daß die Truppen, (excl. des Garde-Corps) nicht mehr vom 1. November bis 15. Juli, sondern nur bis zum ersten Mai jeden Jahres dreijährige Freiwillige annehmen dürfen, damit das Ersatzgeschäft keine Störungen hierdurch erleide.

Euer Hoch- und Wohlgeboren machen wir dies mit Bezugnahme auf die von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten von Merckel unterm 4. d. M. ergangene Amtsblatt-Bekanntmachung, (Stück 20 vom 16. d. M.) zur Nachricht, Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt: die Kreis-Ersatz-Commission davon in Kenntniß zu setzen.

Oppeln, den 11. Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende hohe Verfügung wird hierdurch veröffentlicht.